



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **07/49/12G**
vom **05.12.2007**
P075236

Bericht des Ratsbüros zur Anpassung der Entschädigungen des Grossen Rates.
Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates und deren
Ausführungsbestimmungen

07.5236.01, Bericht des Ratsbüro vom 17.10.2007

://: Zustimmung

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des
Ratsbüros Nr. 07.5236.01 vom 10. September 2007, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird
wie folgt geändert:

§ 9 Titel erhält folgende neue Fassung:

Entschädigungen

In § 9 werden folgende neuen Abs. 3 und 4 beigefügt:

³ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten zusätzlich einen jährlichen Grundbetrag. Mit
dem jährlichen Grundbetrag werden die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und
Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Erwerbsausfall, Betreuungsaufgaben, sonstige
Inkonvenienzen, Vorsorgeaufwand, Versicherung und dergleichen abgegolten.

⁴ Der Grosse Rat kann den Mitgliedern der Obergerichtskommissionen und der
besonderen Kommission eine zusätzliche pauschale Aufwandentschädigung ausrichten.

Ablage:

§ 10 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Anpassung der Entschädigungen

§ 10. Das Ratsbüro überprüft periodisch, mindestens aber auf Ende jeder Amtsperiode, die Ansätze der Entschädigungen auf ihre Angemessenheit.

² Der Grosse Rat beschliesst die Höhe der Entschädigungen auf Vorschlag des Ratsbüros.

§ 11 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Februar 2009 wirksam.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 07.5236.01 vom 10. September 2007, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

§ 11 Titel sowie Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

Entschädigungen

² Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten pro Amtsjahr einen Grundbetrag von CHF 4'000. Die Präsidentin oder der Präsident erhält zudem eine einmalige Repräsentations- und Aufwandentschädigung von CHF 12'000.

³ Die Mitglieder der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erhalten zusätzlich pro Amtsjahr eine Aufwandentschädigung von CHF 2'000.

§ 11 Abs. 6 wird aufgehoben.

§ 13 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Verlust des Sitzungsgeldes

§ 13. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die beim Namensaufruf zum Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben.

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) Grundbetrag für jede Fraktion pro Amtsjahr CHF 10'000;
- b) Zusatzbetrag für jedes Mitglied pro Amtsjahr CHF 500.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Februar 2009 wirksam, sofern der Grossratsbeschluss vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (Entschädigungen und Erwerbsersatz) wirksam wird.